



Amtsblatt des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 05. Dezember 2025

Nr. 49

Inhalt

Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Sparkasse

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf
Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Kreistagssitzung

Az. 51-2021/0792 AG BG

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 UVPG

**Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Kiesabbau „Erweiterung Ost - Kiesgrube Schwarz, Kastl“

Abbauantrag zur
Erweiterung des Kiesabbaus und Wiederverfüllung mit Material bis Z1.1
der

Firma Kieswerk Schwarz Kastl GmbH, Endfelli 1, 84556 Kastl
auf den Grundstücken
Flurstück-Nrn. 363, 365, 413 und 454 der Gemarkung Forstkastl, Gemeinde Kastl

Die Firma Kieswerk Schwarz Kastl GmbH beantragte am 10.06.2021 das o. g. Abgrabungsvorhaben. Der Gesamtumgriff der beantragten Abbauerweiterung beträgt 2,67 ha. Das Abaugebiet der Erweiterung liegt unmittelbar angrenzend (südlich und östlich) zu den bereits bestehenden Kiesabauflächen.



Luftbild (Stand 2022) mit Darstellung der beantragten Abbauerweiterung „Erweiterung-Ost“ (rot umrandet)

Die Firma Kieswerk Schwarz Kastl GmbH beabsichtigt die bestehende Kiesgrube zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemeinde Kastl, Gemarkung Forstkastl. Zur Erweiterung beantragt werden Flächen auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 363, 365, 413, 454.

Beabsichtigt ist ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung. Die Zu- und Abfahrt führt über das bestehende Kiesgrubengelände.

Die beantragte Abbaumenge beträgt 491.226 m³ (Nettovolumen, verwertbar). Die Abbaudauer wird auf 8 Jahre veranschlagt.

Die Wiederverfüllung soll gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (sog. bayerischer „Verfüll-Leitfaden“) mit Verfüllmaterial der Zuordnungswerte Z.0 und Z1.1 erfolgen. Für die Verfüll- und Begleitmaßnahmen wird eine Zeitdauer von 10 Jahren, gerechnet ab Abbauende veranschlagt.

Für das beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 2,67 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha überschritten wird.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

Bezeichnung/Titel	Ersteller	Stand
Erläuterungs- und UVP-Bericht	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Hydrogeologisches Gutachten	BGU Dr. Schott & Dr. Straub GbR, 82319 Starnberg	22.01.2025
Luftschadstoffimmissionsprognose	ACCON GmbH, 86926 Greifenberg	16.10.2020
Schalltechnische Untersuchung	ACCON GmbH, 86926 Greifenberg	24.08.2021
Ingenieurgeologisches Gutachten	GHB Consult GmbH, 82319 Starnberg	23.11.2019
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	07.09.2020
Bestandserfassung Vögel, Haselmaus, Reptilien sowie Durchführung einer Biotopbaumerfassung	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	03.10.2022
Betriebsbeschreibung	Kieswerk Schwarz GmbH, 84556 Kastl	10.11.2025
Übersichtslageplan auf beglaubigter Flurkarte	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Lageplan auf Luftbild von 2022	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Lageplan / Abbauplan	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Lageplan / Begleitplan	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Lageplan Eingriffsbewertung	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Schnittzeichnungen 1-1' und 2-2'	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025
Schnittzeichnungen 3-3' und 4-4'	Landschaftsarchitekt Löschner, 84503 Altötting	10.11.2025

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Altötting als Untere Bauaufsichtsbehörde (= Untere Abgrabungsbehörde).

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht (§ 19 UPG)**.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.lra-aoe.de/aktuelles/amsblatt/> veröffentlicht.

Der UVP-Bericht und die weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

12.12.2025 bis einschließlich 13.01.2026

bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf:

- **Landratsamt Altötting,**
Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Bauamt, Zimmer D3.09
(Tel. 08671-502-405)
- **Gemeinde Kastl, Rathaus Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen,**
Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, Zimmer R09 (Geschäftsleitung)
(Tel. 08634-9882-11)

Für eine Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung empfohlen.

Gemäß § 20 UVPG werden die auszulegenden Unterlagen auch auf einem zentralen Internetportal zugänglich gemacht. Auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> wurden die o. g. Unterlagen eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.02.2026 = Einwendungsfrist**) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegenüber dem Landratsamt Altötting oder der Gemeinde Kastl erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o. g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei der in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Altötting, 05.12.2025
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3402600146

lautend auf

Erwin Kudocke, geb. 21.08.1939
Schillerstr. 9 A
84513 Töging a. Inn

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

02.03.2026

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Hier: Hochwasserschutz Weitbach (Gewässer III. Ordnung), Ortsteil Hundmühl, Weinzierl und Ortsbereich Perach in der Gemeinde Perach (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Altötting vom 20.11.2025, Az. Nr. 21-641.5/4, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 68 WHG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dazugehörigen Pläne werden vom

15.12.2025 bis 29.12.2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ vollständig zur Einsicht zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Papierform bei

bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach,

der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach

und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die dazugehörigen Pläne können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach und der Gemeinde Perach (unter Telefon-Nr. 08670/9886-31) soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Landratsamt Altötting soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter Telefon-Nr. 08671/502-769).

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Altötting, 03.12.2025
Landratsamt Altötting

27. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 15.12.2025, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, 4. Stock Neubau, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting die

27. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1** Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2** Bilanz der Sparkasse Altötting-Mühldorf 2024
- 3** Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Altötting – allgemeine Vorschrift
- 4** ÖPNV; (Möglicher) Beitritt des Landkreises Altötting zum Münchener Verkehrsverbund - MVV
- 5** Wünsche und Anfragen

Landratsamt Altötting, 03.12.2025

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
